

Ausgabe

von Goldmark 125 Millionen reichsmündelsicherer Vorzugsaktien Serie V
der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Inhaber-Zertifikaten der Reichsbank Gruppe II
mit vom Reich garantierter 7% Vorzugsdividende ab 1. Januar 1928,
von denen

Goldmark 100 Millionen Zertifikate

jezt zur Zeichnung aufgelegt werden.

(Eine Goldmark gleich dem Gegenwert von 1/2700 kg Feingold).

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist auf Grund des Reichsbahngesetzes vom August 1924 (RGBl. I, S. 372) am 11. Oktober 1924 errichtet. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin. Das Reichsbahngesetz übertrug auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft das Recht, die Reichsbahn zu betreiben und die Reichsbahn zu verwalten. Das Reichsbahngesetz übertrug ferner auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft das Recht, die Reichsbahn zu betreiben und die Reichsbahn zu verwalten. Das Reichsbahngesetz übertrug ferner auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft das Recht, die Reichsbahn zu betreiben und die Reichsbahn zu verwalten.

Die Stammmakten werden in verschiedenen Serien aufgeführt, die in verschiedenen Jahren aufgelegt sein können (§ 4 (2) der Gesellschaftsordnung). Von den Vorzugsaktien sind 100 Millionen GM bestimmt zur Kapitalbeschaffung für verbleibende Anlagen der Gesellschaft (neue Anlagen).

Die Stammmakten werden auf den Namen des Deutschen Reichs oder auf Verlangen der Regierung auf den Namen eines beliebigen Landes aufgestellt.

Die Gesellschaft ist mit Reparationsanleiheverpflichtungen in Höhe von 11 Milliarden GM belastet. Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe sind feste Jahresleistungen vorgesehen. Bis für das erste Reparationsjahr, d. h. für die Zeit vom 1. September 1924 bis 31. August 1925 sind 200 Millionen GM, für das zweite Jahr auf 600 Millionen GM, für das dritte Jahr auf 800 Millionen GM und von dem vierten Jahr ab 600 Millionen GM vorgesehen.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist die größte Betriebsunternehmung des Reichs. Ihr Vermögen einschließlich der Stammmakten beträgt eine Ausdehnung von 68.000 km. Die Reichsbahn betreibt die Eisenbahnen des Reichs mit 117.000 km. Die Reichsbahn betreibt die Eisenbahnen des Reichs mit 117.000 km. Die Reichsbahn betreibt die Eisenbahnen des Reichs mit 117.000 km.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft sollen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Jahres Geschäftsjahres veröffentlicht werden. Im Geschäftsjahr 1928, welches die Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1928 umfaßt, stellen sich

a) aus dem Vertriebsverehr auf	1.230 Milliarden RM
b) aus dem Güterverkehr auf	2.330
c) aus sonstigen Ertragsquellen auf	0.290
Rezeptionsausgaben	
a) persönliche auf	2.011 Milliarden RM
b) sachliche auf	1.212
c) Ausgaben für Erneuerung der Reichsbahnanlagen auf	0.47
Rezeptionsüberschuss nach 480 Milliarden RM	

nach der Bilanz wie folgt Verwendung gefunden hat:
574 Millionen RM für den Dienst der Reparationsanleiheverpflichtungen,
91 " " als Zurechnung zur geordneten Ausgleichsridlage,
80 " " für Abschreibungen und Minderstellungen,
65 " " als Reservefonds.

Von diesem Rezeptionsüberschuss sind 40 Millionen RM als Dividende für die bis zum Ende des Geschäftsjahres 1928 ausgegebenen Vorzugsaktien verteilt und 16 Millionen RM auf neue Zeichnungen vorgetragen worden, so daß der Vortrag für 1927 — einschließlich des Vortrages aus 1926 — bei 153 Millionen RM — rund 108 Millionen RM betrug.

Der Vortrag bei der Reichsbahn hat sich auch im Geschäftsjahr 1927 weiterhin günstig entwickelt. Die Leistungen an Personalrenten stiegen von rund 48 Milliarden im Geschäftsjahr 1926 auf rund 55 Milliarden im Geschäftsjahr 1927, die Leistungen an Unternehmenseinnahmen von 64,8 auf 74,2 Milliarden.

Das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres 1927 liegt nach nicht fest. Die etwas über 100 Milliarden RM betragende Einnahme deckt alle erforderlichen Ausgaben und Minderstellungen. Es ist eine durchaus befriedigende Bilanz zu erwarten.

Von den Vorzugsaktien der Gesellschaft sind bisher 881 Millionen GM (Serie I, II, III, IV) ausgegeben worden, so daß jetzt noch 119 Millionen GM ausgeben sind. Von diesem Betrage sind die Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft jetzt zur Befriedigung von Gehaltsansprüchen für den Personal- und Verwaltungsverdienst der Reichsbahn (Fortführung der Weltkrieger, Verfertigung von Eisen, Ausbau von Bahnhöfen und Werksstätten) eine Serie von 125 Millionen GM (Serie V) auszugeben. Hierunter werden 100 Millionen GM zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt und der Rest, der bis zum Ende dieses Jahres gezeichnet ist, zur anderweitigen Verfügung der Reichsbahn zurückgehalten.

Die Vorzugsaktien laufen auf den Inhaber. Sie gewähren den Anspruch auf Kapitalteilnahme spätestens bei Ablauf des Bestehens des Unternehmens eine Vorzugsdividende, die für die Serie V auf 7% bemessen ist. Im Falle einer weiteren Verteilung eines Rezeptionsüberschusses (§ 25 (2) Ziffer 4 der Gesellschaftsordnung) wird 1/2 auf die 2 Milliarden GM Vorzugsaktien als Zusatzdividende und 1/2 auf die Stammmakten ausgeteilt. Da das Stammmaktenkapital 18 Milliarden GM und das Vorzugsaktienkapital 2 Milliarden GM beträgt, würde die Auszahlung einer Dividende von 1% an die Stammmakten die gleichzeitige Verteilung einer Zusatzdividende von 3/4 auf 2 Milliarden GM Vorzugsaktien zur Folge haben. Die auf den Rest bezüglichen Teil von 2 Milliarden GM Vorzugsaktien entfallende Zusatzdividende würde den Stammmakten zu.

Auf die Vorzugsaktien wird von 7% wird am 2. Januar jedes Jahres eine Abschlagszahlung von 8 1/2% des Nennwertes der Serie in Reichsmark geleistet. Die Zahlung der Restsumme wird bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat.

Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat.

Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat.

Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat.

Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat.

Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat.

Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat.

Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Die Vorzugsaktien werden bei dem dritten Tage nach Endeinigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat.

Serie V unter Nennwert erteilt. Für den Fall einer Erhöhung des Dividenden-Steuerabzuges über 10% hat sich die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft verpflichtet, für diejenigen Vorzugsaktien, denen der Abzug bei der Steuerabgabe nicht angemessen wird, den über 10% hinausgehenden Betrag selbst zu tragen.

Die Vorzugsaktien jeder Serie können vom Beginn des 16. Jahres nach ihrer Ausgabe ab ganz oder zum Teil eingezogen werden. Sollten jedoch alle Reparationsanleiheverpflichtungen in einer kürzeren Frist getilgt und zurückgeführt sein, so kann die Gesellschaft auch früher die Vorzugsaktien eingeziehen.

Bei Eingiehung der Vorzugsaktien vor dem 11. Oktober 1928 wird ein erhöhter Einlöschungszuschuss gewährt, und zwar beträgt der Einlöschungszuschuss bei Eingiehung vor dem 11. Oktober 1928 20% über den Nennwert, bei Eingiehung am 11. Oktober 1928 10% über den Nennwert, bei Eingiehung nach dem 11. Oktober 1928 5% über den Nennwert, bei Eingiehung nach dem 11. Oktober 1928 2% über den Nennwert, bei Eingiehung nach dem 11. Oktober 1928 1% über den Nennwert.

Die Einlöschung der Vorzugsaktien erfolgt in Goldmark unter Verrechnung des Gegenwertes in Reichsmark nach dem für die Auszahlung der Restdividende vorgesehenen Verfahren, wobei die am dritten Werktage vor der Einlöschung erfolgende Notierung der in Frage kommenden Kurse zugrunde gelegt wird (siehe oben). Der Rest für die eingezogenen Stücke muß mindestens 1/2 Jahr vor der Einlöschung bekannt gemacht werden. Die Aktionäre haben für das Geschäftsjahr, in dem die Einlöschung erfolgt, keinen Anspruch auf Dividende oder Zinsen.

Die Dividendenhefte und die zur Rückzahlung aufgerufenen Vorzugsaktien sind zahlbar bei der Reichsbank in Berlin und bei der Zentralkasse der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Berlin.

Die Reichsbank übernimmt als Treuhänder die Verwaltung und Verwahrung der Vorzugsaktien Serie V und gibt dafür auf den Inhaber ausgefertigt, über den zweifachen, fünfsachen, zehnfachen, hundertfachen Betrag einer Vorzugsaktie von 100,— GM laufende Zertifikate über 200,— GM, 500,— GM, 1000,— GM, 10000,— GM mit Dividendenbezugsrechten aus.

Die Vorzugsaktien sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Vorzugsaktien sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Vorzugsaktien sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt. Die Dividendenbezugsrechte sind zum Einlöschungszuschuss (s. oben) berechtigt.

